

# **BGer 1C 183/2009 vom 29. Juni 2009**

Bundesgericht, 2009-06-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_183\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_183_2009)

FR: TF 1C 183/2009 du 29 juin 2009

IT: TF 1C 183/2009 del 29 giugno 2009

## **Regeste**

Planungs- und Baurecht; Nutzungsplanung; Nichteinhalten der Rechtsmittelfrist |  
Raumplanung und öffentliches Baurecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die beiden gegen das Nichteintreten bzw. gegen die Abweisung des Fristwiederherstellungsgesuches gerichteten Beschwerden sind zu vereinen. Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 BGG ist zulässig, sodass für die subsidiäre Verfassungsbeschwerde kein Raum ist. Es kann mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eine Verletzung von Bundesrecht geltend gemacht werden. Dazu gehört namentlich das Bundesverfassungsrecht. Es kann demnach eine Verletzung von Art. 29 Abs. 1 BV wegen formeller Rechtsverweigerung oder überspitztem Formalismus infolge Nichteintretens auf eine Beschwerde bzw. Abweisung eines Fristwiederherstellungsbegehrens geltend gemacht werden. Hierzu sind die Beschwerdeführer ohne Weiteres legitimiert. Nicht einzutreten ist auf die materiellen Anträge und die zugrunde liegenden Planungsfragen. Das Verwaltungsgericht hat diese nicht geprüft. Insoweit liegt kein letztinstanzlicher kantonaler Entscheid vor.

### **E. 2**

Die Beschwerdeführer stellen letztlich nicht in Frage, dass in Einsprache- und Rechtsmittelverfahren in Bausachen die Gerichtsferien nach § 94 Abs. 3 der Gerichtsordnung (GO) vorbehalten sind und dass daher die am 26. Januar 2009 erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde verspätet war. Sie machen indes geltend, dass ihnen diese Bestimmung in Anbetracht der Umstände im Fristwiederherstellungsverfahren nicht entgegengehalten werden könne. Sie erblicken in der Verweigerung der Fristwiederherstellung Willkür, überspitzten Formalismus und Ermessensmissbrauch. Nach § 129 Abs. 1 GO kann das Gericht auf Antrag der säumigen Partei eine Frist wiederherstellen und einen Endentscheid aufheben, bei grobem Verschulden der Partei oder ihres Vertreters aber nur mit Einwilligung der Gegenpartei. Das Verwaltungsgericht hat dazu ausgeführt, dass ein Hinderungsgrund nicht leichthin angenommen werden dürfe und praxisgemäss ein strenger Massstab gelte. Grobe Fahrlässigkeit sei anzunehmen, wenn die Partei eine Sorgfaltspflicht verletzt, deren Beachtung unter den gegebenen Umständen auch dem durchschnittlich Sorgfältigen zuzumuten ist. Dies treffe im vorliegenden Fall zu. Was die Beschwerdeführer dagegen vorbringen, vermag keine Verfassungsverletzung zu begründen. Die Kenntnis und Beachtung der Gerichtsferienregelung gehört zu den grundlegenden Sorgfaltspflichten. Ihre Missachtung kann als grobe Fahrlässigkeit betrachtet werden. Die Änderung von § 94 GO ist amtlich publiziert worden. Es ist nicht erheblich, dass diese im Rahmen einer Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes

beschlossen und Ende 2008 noch nicht in die jährlich nachgeführte systematische Gesetzessammlung aufgenommen worden war. Auch die übrigen angeführten Gegebenheiten - insbesondere der Umstand, dass der Entscheid des Regierungsrates kurz vor Weihnachten ergangen und zugestellt worden ist und der Regierungsrat in der Rechtsmittelbelehrung nicht auf die Gerichtsferienregelung aufmerksam gemacht hat - durfte das Verwaltungsgericht als unbedeutend bezeichnen. Die Beschwerden erweisen sich daher als offensichtlich unbegründet und können im Verfahren nach Art. 109 BGG abgewiesen werden, soweit darauf einzutreten ist.

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang sind die bundesgerichtlichen Kosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Das Bundesgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.